

Klimafreundliches Stadtparkviertel Steglitz | Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.01.2023

Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2024

Inhalt

Allgemeines	2
§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 – Vereinszweck.....	2
§3 – Gemeinnützigkeit.....	2
Mitgliedschaft	3
§4 – Arten der Mitgliedschaft.....	3
§5 – Beginn der Mitgliedschaft.....	3
§6 – Ende der Mitgliedschaft.....	3
§7 – Pflichten der Mitglieder.....	4
Vereinsorgane	5
§8 – Bestehende Organe, Bildung neuer Organe.....	5
§9 – Mitgliederversammlung.....	5
§10 – Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung, Rederecht.....	5
§11 – Versammlungsleitung, Öffentlichkeit, Rederecht.....	5
§12 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Wahlen.....	6
§14 – Vorstand.....	7
§15 – Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
§16 – Geschäftsbereich des Vorstandes.....	7
§17 – Finanzen und Finanzkontrolle.....	7
§18 – Arbeitskreise.....	8
Vereinsordnung, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung	9
§19 – Vereinsordnung.....	9
§20 – Satzungsänderungen.....	9
§21 – Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall.....	9

Allgemeines

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Klimafreundliches Stadtparkviertel Steglitz“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Nachbarschaftspflege sowie die Ortsverschönerung zur Entwicklung einer lebendigen Stadtteilkultur im Quartier „Stadtparkviertel Steglitz“, mit dem Ziel eines toleranten, kultur- und generationenübergreifenden Miteinanders sowie der Förderung eines nachhaltigen Lebensstils.
 - b. die Förderung von nachbarschaftlich organisiertem Natur-, Umwelt-, und Klimaschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - c. die Förderung von Bildungsangeboten, die sich einem klimafreundlichen und nachhaltigen Lebensstil sowie einem toleranten, kultur- und generationenübergreifenden Miteinander verpflichtet fühlen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, wie folgt verwirklicht:
 - a. Der Verein veranstaltet Vorträge, Diskussionsrunden und Erzählcafés, die der Bildung, Weiterbildung und aktivierenden Selbstwirksamkeit der Nachbarschaft dienen. Er kann hierzu auch Referenten einladen und diese aus Vereinsmitteln bezahlen.
 - b. Der Verein führt Projekte zum lokalen Natur-, Umwelt-, und Klimaschutz im Quartier „Stadtparkviertel Steglitz“ durch. Dazu zählen zum Beispiel Projekte zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, zur effizienten Verwendung lokaler Ressourcen (insbesondere Regenwasser), zur Verringerung und Vermeidung von Abfall, sowie zur Ortsverschönerung durch Förderung und nachbarschaftliche Pflege von Grünanlagen.
 - c. Der Verein führt Projekte zur Förderung einer anwohnerfreundlichen Mobilität durch, die die Interessen aller Generationen im Blick hat. Ziel ist eine deutliche Reduktion des Verkehrsaufkommens im Wohnumfeld.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Neben den Mitgliedsbeiträgen zählen zu den Mitteln des Vereins auch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Berlin werden, sofern sie sich zum Vereinszweck nach §2 bekennen. Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters. Ordentliche Mitglieder haben volles Rede- und Stimmrecht auf Mitgliedsversammlungen nach §10 bis §13 und unterliegen den Mitgliedspflichten nach §7. Das passive Wahlrecht kann nur von geschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische sowie natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder über die Verleihung. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Sie übernehmen aber keine Ämter mit Vertretungsbefugnis und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, deren Ziele oder Verhalten dem Vereinszweck widersprechen, oder wer Einkünfte aus Mitteln einer solchen Organisation erhält.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein nach §5 zu stellender Mitgliedsantrag. Der Mitgliedsantrag Minderjähriger ist durch Erziehungsberechtigte zu bestätigen.

§5 – Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform, auch per E-Mail, unter Angabe des gegenwärtigen Wohnortes an den Verein zu richten.
- (2) Über die vorläufige Annahme des Mitgliedsantrages kann jedes Vorstandsmitglied entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen die vorläufige Annahme per Vorstandsbeschluss revidiert.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages und Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand.
- (4) Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Eingang und der Annahme des Mitgliedsantrages durch einen Beschluss des Vorstandes.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt am Tage nach der Verleihung durch die Mitgliederversammlung.

§6 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet:
 - a. durch Ausschluss durch den Vorstand wegen ausstehendem Mitgliedsbeitrag. Dieser ist nach Verstreichen von zwei Monaten nach Mahnung des fälligen Mitgliedsbeitrages möglich. Bei der Mahnung ist auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen und das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.
 - b. jederzeit mit Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nach §2 nicht in Einklang zu bringen ist, das Mitglied grob gegen

die Mitgliedspflichten nach §7 verstößt, oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach §4 nicht mehr gegeben sind. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, falls eine solche möglich ist, vorläufig über den Ausschluss; die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

d. durch Tod des Mitgliedes.

- (2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein Ehrenmitglied kann jederzeit ohne Frist seinen Austritt erklären. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds.

§7 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins sind Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen zu entrichten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanzordnung, die Näheres zu Höhe und Fälligkeit, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Sie ist gemäß §19 Teil der Vereinsordnung. Die Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
- (2) Über die Erhebung einmaliger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.
- (3) Die auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Zulässig ist die Aufrechnung mit einer Geldforderung, welche dem Mitglied gegebenenfalls gegenüber dem Verein zusteht.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten, den Vereinszweck zu fördern und verpflichten sich, den Verein und das Ansehen des Vereins nicht vorsätzlich zu schaden oder zu gefährden; insbesondere sind Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die dem Vereinszweck in ihrem Wesen entgegenstehen oder sich Organisationen anzuschließen, deren Zweck mit dem Vereinszweck unvereinbar sind.
- (6) Die Änderung des Namens, der E-Mail-Adresse oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

Vereinsorgane

§8 – Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Kassenprüfer
 - d. Arbeitskreise
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt, und zwar nicht an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet:
 - a. wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b. wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss sie längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung von Verfahrensfragen geben, die nicht näher in der Satzung beschrieben werden. Diese ist gemäß §19 Teil der Vereinsordnung.

§10 – Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Einberufungsorgan der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §9.2, sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
- (5) Sofern 20% der Mitglieder oder mehr der Einladung schriftlich widersprechen, muss eine Einladung zu einem neuen Termin mit mindestens zwei Wochen Vorlaufzeit erfolgen. Ein Widerspruch in Form einer E-Mail ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung darf zu Zwecken der Zugänglichkeit, Repräsentation oder besonderen Dringlichkeit hybrid, d.h. in synchronem Präsenz- und Online-Format, durchgeführt werden. In diesem Fall muss in der Einladung eine Begründung erfolgen.

§11 – Versammlungsleitung, Öffentlichkeit, Rederecht

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben Rederecht.

§12 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichtes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Kassenwarts und der Kassenprüfer;
 - c. Festsetzung der Vereinsordnung inklusive der Finanzordnung und einer möglichen Geschäftsordnung; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - d. Wahl des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, sowie über die Aberkennung;
 - h. Beschlussfassung über die Bildung weiterer Vereinsorgane gemäß § 8;
 - i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme beschließen. Diese sind für die Arbeit des Vorstandes und der Arbeitskreise bindend.

§13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt ist jedes anwesende, ordentliche Vereinsmitglied, sofern es den Mitgliedsbeitrag gemäß §7.1 entrichtet hat, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins ist antragsberechtigt. Über Anträge nicht stimmberechtigter Mitglieder bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Gültige Stimmen sind „dafür“ und „dagegen“.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag kann sie geheim erfolgen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist nötig, dass mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgibt.
- (6) Soweit die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind Wahlen geheim.
- (7) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über jedes Amt ist einzeln abzustimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.

§14 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung delegieren.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- (3) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, und Beisitzern in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf seiner regulären Amtszeit oder der Wahl eines Ersatzmitgliedes durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (6) Erfolgt die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds nicht rechtzeitig, so bleibt dessen Vorgänger bis zur Neuwahl im Amt. Eine Verzögerung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird entweder für den Rest der Amtszeit von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied nachgewählt, oder es findet auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand beschlussfähig.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§15 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder im Wege elektronischer Kommunikation (Bild/-Tonverfahren) stattfinden („virtuelle Sitzungen“).
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

§16 – Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Verein wird rechtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Verein verzichtet bei finanziellen Schäden durch leichte Fahrlässigkeit des Vorstandes auf seine Rechtsansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§17 – Finanzen und Finanzkontrolle

- (1) Dem Kassenwart obliegt die Buchführung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es ist die Aufgabe der Kassenprüfer, vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung des Kassenwarts und der Arbeitskreise zu prüfen. Sie erstatten der

Mitgliederversammlung darüber Bericht. Jede Prüfung ist mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen.

- (4) Wenn gesetzliche Vorgaben dies verlangen oder die Mitgliederversammlung dies beschließt können die Kassenprüfer durch die Beauftragung eines externen Prüfers unterstützt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind den Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet.

§18 – Arbeitskreise

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Bildung eines Arbeitskreises beim Vorstand einzureichen. Dieser prüft den Antrag und billigt ihn oder lehnt ihn mit Begründung ab. Arbeitskreise müssen dem Zweck des Vereines und der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
- (2) Jeder Arbeitskreis bestimmt aus seiner Mitte einen oder zwei Sprecher.
- (3) Arbeitskreise sind dem Vorstand zur Auskunft verpflichtet. Der Vorstand kann dem Arbeitskreis Weisungen erteilen.

Vereinsordnung, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

§19 – Vereinsordnung

- (1) Der Verein hat eine Vereinsordnung. Verabschiedung und Änderungen der Vereinsordnung können mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist kein Bestandteil der Satzung. Vorschläge zur Änderung der Vereinsordnung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Vereinsordnung umfasst mindestens die Finanzordnung, welche mindestens die Höhe der Mitgliedsbeiträge festlegt.

§20 – Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zu Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Beschlossene Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Alle Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§21 – Auflösungsentscheidung, Liquidatoren, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Evangelische Markus-Kirchengemeinde Berlin-Steglitz*, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.